

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wartmann Technologie AG, CH-4538 Oberbipp (nachfolgend WTAG genannt)

## 1 Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der WTAG, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Lieferbedingungen") sind generell verbindlich, auch wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht explizit erwähnt sind. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von WTAG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.
- 1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen. Die Gültigkeit der übrigen Lieferbedingungen bleibt hiervon unberührt.

## 2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen der WTAG sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Die WTAG ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

## 3 Zeichnungen und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert worden sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
- 3.3 Alle Urheber- und Miturheberrechte an den von der WTAG erstellten Dokumenten (samt Anhang) wie Gutachten, Bescheinigungen, Prüfberichten usw. verbleiben bei der WTAG.

## 4 Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1 Der Besteller hat die WTAG spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen am Bestimmungsort der Lieferungen bzw. Leistungen aufmerksam zu machen, die sich auf deren Ausführung, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Ort, auf welchen der Besteller die WTAG gemäss Ziff. 4.1 hingewiesen hat. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Fehlen Hinweise gemäss Ziff. 4.1, entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften am Sitz von WTAG.

## 5 Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto EXW Oberbipp BE (Incoterms® 2010) ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.  
Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis auf erste Aufforderung der WTAG zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 5.2 Die WTAG behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. In diesem Fall erfolgt die Preisanpassung nach der von Swissmem aufgestellten Gleitpreisformel.  
Die WTAG behält sich eine angemessene Preisanpassung ausserdem vor, wenn
  - die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.3 genannten Gründe verlängert wird, oder
  - Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
  - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

## 6 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 6.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der WTAG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.  
Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil der WTAG Schweizer Franken in Höhe des in Rechnung gestellten Betrags zur freien Verfügung der WTAG gestellt worden sind. Ist Zahlung mit Wechseln vereinbart, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkassospesen.
- 6.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, welche die WTAG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen. Die Verrechnung irgendwelcher Gegenforderungen des Bestellers mit Forderungen von WTAG ist ausgeschlossen.
- 6.3 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist die WTAG berechtigt, nach freier Wahl am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss die WTAG aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die WTAG ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte (insbesondere unter Vorbehalt des Rücktritts gemäss Art. 214 Abs. 3 OR) befugt, die weitere Ausführung des Vertrages, einschliesslich Mängelbehebung, auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis die Zahlung geleistet ist oder neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und die WTAG genügende Sicherheiten erhalten hat.

Wird innerhalb einer angemessenen Frist weder die Zahlung geleistet noch eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen und erhält die WTAG auch keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

- 6.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4 % über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## 7 Eigentumsvorbehalt

Die WTAG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der WTAG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die WTAG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers, die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten der WTAG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der WTAG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## 8 Lieferfrist

- 8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller gesendet worden ist.
- 8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten, insbesondere der Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtungen, durch den Besteller voraus.
- 8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- wenn der WTAG die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
  - wenn Hindernisse auftreten, welche die WTAG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen (z.B. infolge von Unfällen, Arbeitskonflikten, mangelhafter Datenverarbeitung oder Datenbeschädigung bzw. -verlust), verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse; oder
  - wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 8.4 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 8.1 bis 8.3 sind analog anwendbar.
- 8.5 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche, ausser sie wären explizit in der unterzeichneten Auftragsbestätigung vereinbart.

## 9 Verpackung

Die Verpackung wird von der WTAG besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum der WTAG bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

## 10 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- 10.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche die WTAG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

## 11 Versand, Transport und Versicherung

- 11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der WTAG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 11.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

## 12 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 12.1 Die WTAG wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zusätzlich zu vergüten.
- 12.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und eventuelle Mängel bei der WTAG unverzüglich, spätestens innert 10 Tagen ab Erhalt, schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt und eine Haftung der WTAG für Mängel ist ausgeschlossen.
- 12.3 Die WTAG hat die ihr gemäss Ziff. 12.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder der WTAG eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 12.4 statt.
- 12.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehaltlich Ziff. 12.3 – einer besonderen Vereinbarung. Ist eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 12.3 oder vereinbarungsgemäss durchzuführen, so gilt dafür vorbehaltlich anderweitiger Abrede Folgendes:
- Die WTAG hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
  - Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und von der WTAG oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Abnahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen. Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von der WTAG im Anschluss an die Abnahme zu beheben.
  - Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller der WTAG Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt. Zeigen sich bei dieser wiederum

erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller dort, wo die Vertragsparteien für diesen Fall eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese von der WTAG verlangen. Sind jedoch die bei der zweiten Abnahmeprüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum vereinbarten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die WTAG kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

- 12.5 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die WTAG nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
  - wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
  - wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 12.4 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen; oder
  - sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen der WTAG nutzt.
- 12.6 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.4 sowie Ziff. 13 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

### **13 Gewährleistung, Haftung für Mängel**

#### **13.1 Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, bei Mehrschichtbetrieb 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit die WTAG auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, welche die WTAG nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist 12 (respektive 6) Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen und verlängert sich nicht. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der WTAG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

#### **13.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung**

- Die WTAG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Teile der Lieferungen der WTAG, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden und gemäss Ziff. 12.2 gerügt wurden, so rasch als möglich nach Wahl von WTAG auszubessern oder zu ersetzen, sofern die WTAG die Materialbeschaffung, die Konstruktion sowie die Herstellung respektive Montage vollumfänglich ausführte. Andernfalls haftet die WTAG lediglich im Rahmen der von ihr geleisteten Arbeit.
- Ersetzte Teile werden Eigentum der WTAG, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die WTAG trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk der WTAG möglich, werden die damit verbundenen Mehrkosten vom Besteller getragen.
- Wird Material zur Bearbeitung oder Lagerung vom Besteller oder von Dritten zur Verfügung gestellt, haftet WTAG lediglich im Umfang der von ihr daran geleisteten Arbeit.

#### **13.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften**

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf Nachbesserung durch die WTAG. Hierzu hat der Besteller der WTAG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum vereinbarten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die WTAG kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

#### **13.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel**

Von der Gewährleistung und Haftung der WTAG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der WTAG ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, welche die WTAG nicht zu vertreten hat.

#### **13.5 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten**

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten der WTAG, die mit Zustimmung des Bestellers beigezogen wurden, übernimmt die WTAG die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

#### **13.6 Ausschlusslichkeit der Gewährleistungsansprüche**

Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 13.1 bis 13.5 ausdrücklich genannten.

#### **13.7 Haftung für Nebenpflichten**

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die WTAG nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

### **14 Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen**

- 14.1 In allen in diesen Lieferbedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn die WTAG die Ausführung der Lieferungen und Leistungen schuldhaft derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden der WTAG zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden der WTAG vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen der WTAG unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zur gehörigen Erfüllung zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens der WTAG unbenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 14.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 16, und jeder Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

## **15 Vertragsauflösung durch die WTAG**

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten der WTAG erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der WTAG das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu. Will die WTAG von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat die WTAG Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

## **16 Ausschluss weiterer Haftungen der WTAG**

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Kapitalkosten, Haftungsinteresse des Bestellers sowie von anderen Mangelfolgeschäden gleich aus welchem Rechtsgrund. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der WTAG, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen der WTAG.

## **17 Rückgriffsrecht der WTAG**

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt, Sachen Dritter beschädigt oder deren Rechte verletzt und wird aus diesem Grunde die WTAG in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

## **18 Montage**

Übernimmt die WTAG auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die Allgemeinen Montagebedingungen von Swissmem Anwendung, soweit sie diesen Lieferbedingungen nicht widersprechen.

## **19 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 19.1 Gerichtsstand ist Aarwangen BE, Schweiz. Die WTAG ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.
- 19.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.

Oberbipp, 14. März 2013